

Landesarchiv Berlin  
A Pr.Br.Rep. 030 -04

Nr.: 311

2336

Kaufmann 42  
Kolonialwaren

STAATSARCHIV POTSDAM

Pr. Br. Rep. 30 Berlin C

Tit. 148 Vereine

Landesarchiv Berlin  
A Pr.Br.Rep. 030-04

Nr.: 311

311

Der Polizeipräsident

Berlin, den 15. 12. 1933.

*Neuwahlgriff*  
I<sup>4</sup> 49<sup>01</sup>

1.) Das Amtsgericht, Abt. 94, übersendet am 8. 12. 33...  
die Registerakten 94 V.R. E.R. ... 2336...  
betr. *Neuwahlgriff d. Einflüsse der Polizeipräsidenten  
Friedrichsm. d. Landesmittels. Einflüsse d. Rep. d. Rep.*  
zur Stellungnahme über die Eintragung der Gleichschalt-  
ung, der Satzungsänderung, der Neuwahl des Vorstandes,  
der Neufassung der Satzung.

Die Geschäftsstelle befindet sich in *Berlin*...  
*W. W. Hauptstraße 13*.....

2. *Ad. IV*.....  
*zum Leiwisch*.....

Es handelt sich um den Zusammenschluß *M. P. K.*.....  
im Sinne des berufsständischen Aufbaues.

Auf die Erörterung des I Ad. IV kann verzichtet werden.

3.) Kanzlei sende Reg. Akten mit Schreiben ( Einspruch wird nicht erhoben) nach unterschriftlicher Vollziehung an das Amtsgericht -Abt. 94- ,Berlin-Charlottenburg, Tegeler-Weg 17-20 zurück.

4.) Karteiblatt berichtigen/ anlegen.

5.) Z. Smlg.

J.A.

Se.-

659

-----  
Bericht!  
-----

Der Reichsverband deutscher Kaufleute des Kolonialwaren- Fein-  
kost und Lebensmittel - Einzelhandels E. V. "Rekofei" hat seinen  
Sitz in Berlin W 10 ,Regentens tr. 13 - Tel. B.2.4352 - .

Die Vorstandsmitglieder sind :

- 1.) Präsident Dr. Franz H a y l e r , 29.8.00 ( Geburtsort ? ) geb.,  
in München, Leopoldstr. 64 wohnh., soll der S.S. als Mitglied  
angehören.
- 2.) erster Stellvertreter Friedrich Börmann , 26.9. 69 , Bahnsdorf  
geb., Berlin- Dahlem , Böttcherstr. 11 wohnh., gehört seit Mai  
1933 als Mitglied der Ortsgruppe Dahlem der N. S. D. A.P. an.
- 3.) 2. Stellv. Anton Deutzmann , 12.6.73 (Geburtsort unbek.)geb.,  
in Barmen , Lindenstr. 1 wohnh., Soll Mitglied der Industrie  
und Handelskammer Wuppertal - Barmen sein.
- 4.) Verbandsdirektor ist Ernst T h o m , 25.3.70 Belgard geb.,  
Berlin-Wilmersdorf, Kaiser Platz 7 wohnhaft. Ist Mitglied des  
Stahlhelms.

In politischer ~~Hinsicht~~, sowie in strafrechtlicher Hinsicht ist  
über die Vorstandsmitglieder Nachteiliges nicht bekannt geworden.

Im Archiv , sowie bei der C. St. und der Abteilung "K " sind  
über die Vorgänge nicht vorhanden.

Der Verband , der sich über ganz Deutschland erstreckt, zählt  
etwa 60-bis 62 000 Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder außer dem Verbandsdirektor ( Thom )  
versehen ihr Amt ehrenamtlich.

Im Verbandsbüro sind 14 Personen angestellt.

Näheres

Näheres über Zweck und Ziel des Verbandes berichtet der § 2  
der beiliegenden Satzungen.

*Krupp*  
Kr. Asst.

Stapo Ad, IV. Bln., den 28. 12. 1933.

Dem

Dez. 4

mit Bericht vorgelegt.

*dem Polizeivorstand  
Hauptpolizeistelle  
Königsplatz 4*

*Berlin, d. 5. Jan. 34.*

1) Die Polizeiveränderung bezieht  
sich auf § 10 + 11 (Hauptamt) und  
die Fortbildung der Gemeindeführer  
aus dem Polizeivorbau, Polizeiver-  
änderungen vollständig auszu-  
führen.

Da die Polizeiveränderung  
und der Hauptamt sind bedeutsam  
nicht zu lassen.

H

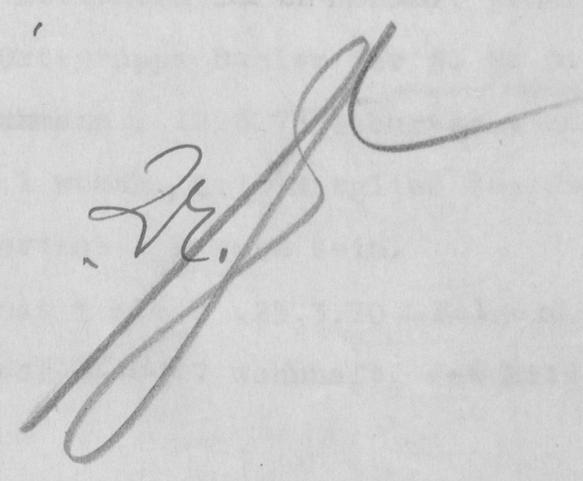
t

ms  
Pleuger  
91. 7h

2) Koeniglai fanda Kay. Akkare 14 v. d. 2336 mit Dismarck (Fugung wird nicht erfolgen) noch unbeschrifteter Holzgrünung aus dem G. G. Chart. zuwischen.

3) Kordai bewilligen.

4) J. Puly.

24. 

20 - 37

Devi



Amtsgericht Charlottenburg,  
Tegeler Weg.

Berlin-Charlottenburg 1, den 1. März 1935.  
Tegeler Weg 17-20  
Fernruf: Sammelnummer C4 Wilhelm 0012.

Geschäftsnummer: 95 V.R. 2336

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben. In der äußeren Aufschrift ist auch die genaue Postadresse, wie sie oben bei dem Datum vermerkt ist, zu verzeichnen.

An  
das Polizeipräsidium Berlin  
(Stapo)

**Sofort**

5  
Polizei-Präsid. Berlin C. 25,  
\* 13. MRZ. 1935 Alexanderstr. 10.  
Stapo.

Durch Aktenwagen.

In der Vereinsregistersache

*Reichsverband Deutscher Kaufleute des Kolonialwaren-, Feinkopf- u. Lebensmittel-Handels*  
wird um Erledigung unserer Verfügung und Übersendung unserer Akten gebeten.

Die Akten sind am 9. Januar 1935 nach dort gesandt.

*Es ist nur ein Antrag auf Eintragung einer weiteren Tätigkeitsübernahme (S. 4 u. 5) eingegangen.*  
Auf Anordnung

*[Signature]*  
Justizangestellter

Staatspolizeistelle.

Stapo 5.49 01/ Kolonialwaren Berlin, den 20. März 1935.

- 1) Der Mann ist am 20.3.35 mehrfach aufgefordert, sich zu melden, die erforderlichen Unterlagen einzufordern.
- 2) Abh. mit Eintragung, am 10.4.35.

*M. A.*  
*[Signature]*

59. *Ende*



unvergleichlichen Swift nicht zugehen,  
wenn du die Ray. Allen mit Ein-  
spruch von dem Ausschuss zuhört.  
Freunde sind gleichzeitig gegen  
den Hauptbestandteil zu sein.  
unvergleichlichen in Verbindung  
bestehen.

~~Ich habe keine Befürdungen~~  
zu den verschiedenen Umständen, die  
ich nicht für die verschiedenen  
stände.

2) Adm. mit Einigung  
per 5. 5. 35.  
f. 3

Dr.  
f +

# Rekofei

REICHSV ERBAND · DEUTSCHER · KAUFLEUTE · DES · KOLONIALWAREN · FEINKOST · U · LEBENSMITTEL · EINZELHANDELS · E · V.



Alleiniges, offizielles Verbandsorgan  
Rekofei  
Deutsche Kolonialwaren- und Feinkost-Rundschau



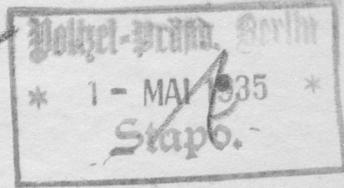
Postscheck-Konto: Berlin Nr. 50470  
Telegramm-Adresse: Rekofei Berlin  
Bankkonto: Edebank Berlin-Wilmersdorf

Berlin W 35 30.4.1935  
Regentenstraße 13  
Telefon: Sammel-Nr. B 2 Lützow 4352

Hn./D.-

Titl.  
Der Polizeipräsident  
Staatspolizeistelle f.d.  
Landespolizeibezirk Berlin

B e r l i n C.25  
Alexanderstr. 10



Betr.: Ihr Schreiben Stapo.5.49<sup>01</sup>/Kolonialwaren, vom 24.4.1935.

Wir bitten, die verzögerte Zusendung der Satzungen zu entschuldigen, die darauf zurückzuführen ist, dass einmal der Sachbearbeiter erkrankt ist und dann auch, <sup>hier</sup> Exemplare unserer Satzungen erst angefertigt werden mussten. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen bis zum 7. Mai d.J. einsenden und bitten Sie, uns diese Frist zu bewilligen.

Heil Hitler!

~~Rekofei~~  
*[Handwritten signature]*

Pflichtorganisation

durch Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 5. Mai 1934 Aktenzeichen II A 4905/34

*[Handwritten initials]*

# Rekofei

REICHSV ERBAND · DEUTSCHER · KAUFLEUTE · DES · KOLONIALWAREN · FEINKOST · U · LEBENS MITTEL · EINZELHANDELS · E · V.



Alleiniges, offizielles Verbandsorgan  
Rekofei  
Deutsche Kolonialwaren- und Feinkost-Kundschau



Postscheck-Konto: Berlin Nr. 50470  
Telegramm-Adresse: Rekofoel Berlin  
Bankkonto: Edekabank Berlin-Wilmersdorf

Berlin W 35 7. Mai 1935.  
Regentenstraße 13  
Telefon: Sammel-Nr. B 2 Lützow 4352

H/Kl.

An den Herrn Polizeipräsidenten, Staatspolizeistelle für  
den Landespolizeibezirk Berlin

Berlin C 25

Alexanderstr. 2-10.

Betr.: Stapo 5.49<sup>01</sup>/ Kolonialwaren.  
-----

Beigefaltet überreichen wir Ihnen

- / in der Anlage 1/. eine Liste unserer Vorstandsmitglieder,
- // in den Anlagen 2/. und 3/. zwei Verbandsatzungen mit den vorgenommenen Abänderungen,
- / in der Anlage 4/. ein Bestätigungsschreiben der Reichsgruppe Handel darüber, dass Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Vorstandes und die vorliegenden, abgeänderten Satzungen nicht erhoben werden.

Heil Hitler!

Rekofei  
*[Handwritten signature]*

**Pflichtorganisation**

durch Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 5. Mai 1934 Aktenzeichen II A 4905/34

# Rekofei

REICHSV ERBAND · DEUTSCHER · KAUFLEUTE · DES · KOLONIALWAREN · FEINKOST · U · LEBENSMITTEL · EINZELHANDELS · E · V.



Alleiniges, offizielles Verbandsorgan  
Rekofei  
Deutsche Kolonialwaren- und Feinkost-Kundschau



Postscheck-Konto: Berlin Nr. 50470  
Telegramm-Adresse: Rekofei Berlin  
Bankkonto: Edebank Berlin-Wilmersdorf

Berlin W 35 3. Mai 1935 .  
Regentenstraße 13  
Telefon: Sammel-Nr. B 2 Lützow 4352

H/Kl.

An den Herrn Polizeipräsidenten, Staatspolizeistelle für  
den Landespolizeibezirk Berlin

Berlin C 25

Alexanderstr. 2/10.

Betr.: Stapo 5.49<sup>01</sup> / Kolonialwaren.  
-----

Wunschgemäß geben wir nachstehend die Namen der Mitglieder  
des Präsidiums ( Vorstandes ) unseres Verbandes bekannt:

*in  
reklamation*  
1. Dr. Franz H a y l e r , München, Herzog-Wilhelm-Str. 8,  
geb. 1.8.00,

2. Handelsgerichtsrat A. D e u t z m a n n , Wuppertal-Barmen,  
geb. 12.6.73,

3. Peter S c h m i t t e r , Brühl Bez. Köln,  
geb. 16.9.86.

Heil Hitler!

Rekofei  
*[Signature]*

Pflichtorganisation

durch Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 5. Mai 1934 Aktenzeichen II A 4905/34

Reichsgruppe Handel  
der Organisation  
der gewerblichen Wirtschaft

Berlin W 35

Rauchstraße 1  
Fernruf: 85 Barbarossa 9711  
Drachenschrift: Reichshandel

Bankkonto:  
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft,  
Berlin SW 11, Depostenkasse Europahaus

An den Herrn  
Polizeipräsidenten  
Staatspolizeistelle für den  
Landespolizeibezirk Berlin

B e r l i n C 25  
Alexanderstr. 2/10/18

Eingegangen  
7. MAI 1935  
Rekofei, Berlin W 35

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
Stapo 5.4901/ Kolonialwaren	20.3.	Dr.G/Ha-Rge	4.5.35

Betr: Vereinsregistersache/Rekofei

Wir sind mit der Eintragung der Satzungsänderungen (§ 4, § 5, § 10, § 11 und § 18) im Vereinsregister einverstanden sowie mit der Zusammensetzung des Präsidiums.

Im übrigen wird, wie wir bereits telefonisch mitteilten, der Rekofei in kurzer Zeit eine völlig neue Satzung erlassen, die den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27.2.34 und der 1. Durchführungsverordnung vom 27.11.34 entspricht.

Heil Hitler!  
Reichsgruppe Handel  
i.A.

*Eifert*

Eifert

**Amtsgericht Berlin**  
**Zweigstelle Gerichtstraße**

Geschäftsnummer: <sup>5</sup> **582 V.R. 2336**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.  
In der äußeren Aufschrift ist auch die genaue Postadresse, wie sie oben bei dem Datum vermerkt ist, zu verzeichnen.

Berlin N 65, den 25. April 1935.  
Gerichtstraße 27  
Fernruf: Sammelnummer D 6 Wedding 4471.

**Sofort**

An

das Polizeipräsidium  
Staatspolizeistelle

B e r l i n

*H. W. ...*

Postamt - Berlin  
2. MAI 1935 \*

In der Vereinsregistersache Reichsverband Deutscher Kaufleute  
des Kolonial, Feinkost und Lebensmittel-Handels wird an Erledigung unserer  
Anfrage vom 1. März 1935 erinnert.

Auf Anordnung.

*Timmermann*,

Justizangestellte.

Zentralgericht Berlin  
Zweiteinstufige Gerichtsinstanz  
Gesetznummer: 103 v. 1. 1934

Das Urteil ist in der Sache selbst  
unveränderlich. Gegenstandslos  
werden die Kosten der Instanz zu  
sein. Die Kosten der Instanz sind  
nicht zu zahlen.



Mitglieder:  
des Amtsgerichts Berlin,  
Zweiteinstufige Gerichtsstufe  
1st. : .....  
Berlin Nr 65,  
Gerichtstraße 27  
Geschäftsnummer: .....

211

.....  
in .....

Staatspolizeistelle.

Berlin, den *11. Nov.* 1935.

Stapo.5.49<sup>01</sup> / .. *Polanski* ..

- 1.) Die Abteilung V Vereine übersendet am .....  
 die Registerakten 94 V.R. E.R. ....  
 betr. ....  
 zur Stellungnahme, ob politische Bedenken gegen den  
 Verein, den Vorstand oder gegen die Satzung erhoben  
 werden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in .....  
 .....

- 2.) Stapo.Insp.V  
 zur Feststellung und Äußerung, was in politischer  
 Hinsicht über den Verein und insbesondere über die Vor-  
 standsmitglieder bekannt geworden ist. ~~Eine Satzung~~  
~~ist einzuziehen und beizufügen~~ .....

Im Auftrage:

*Geizer*

401

Stapo - Topf. V

Berlin, den 29. 5. 35

Die aufgeführten Wochenschrift-  
mitglieder haben sich an der  
des Abt. III bei der Ausgabe der  
Abt. H. A. V. keine Vergütung beif-  
teiligen können in zeitlicher Hinsicht  
sich für nicht unmittelbar zuständig.

~~.....~~  
Korin. Off.

Stapo - Topf. V

Berlin, den 29. 5. 35

W.  
den Tag 5  
.....  
.....

Koblenz

Der Polizeipräsident  
Staatspolizeistelle für den  
Landespolizeibezirk Berlin.

Berlin, den ..... Juni 1935.

Stapo.5.49<sup>01</sup> / Einverleibung

- 1.) Die Abt.V (Vereine)  
Das Amtsgericht, Abt.94, Charlottenburg, übersendet am  
..... die Registerakten 94 V.R.E.R. ....  
betr. ....  
..... zur Stellungnahme  
über die Eintragung der Gleichschaltung, der Satzungs-  
änderung, der Neuwahl des Vorstandes, der Neufassung  
der Satzung und Umbenennung in .....

Die Geschäftsstelle befindet sich in .....

A.) *Es handelt sich um Änderungen der  
§§ 4, 5, 10, 11 und 18 der Satzung.  
Aufhebung der Mitgliedschaften durch  
den Vorstand ist überprüft. Änderungen der Satzung nicht.*

*2. abh. 5/6*

~~auf die Erörterung der Stapo.Insp.V kann verzichtet  
werden~~

- 2.) Kanzlei sende Reg.Akten mit Schreiben (Bedenken bestehen  
- nicht - erhoben) nach unterschrittlicher Vollziehung  
an die Abteilung V, Vereine, hier, Magazinstraße,  
das Amtsgericht - Abt.94, Bln.-Charltg., Tegeler Weg 17/20,  
zurück. *581 N 65, Genie/Str. 27.*

3.) Karteiblatt berichtigen/anlegen.

4.) Zur Slg.

I.A.

*f*

*4/6*

1. Kartbildat mit Alben anlegen.

2. Zu den Alben 2336.

Bln 0.27, den 20. November 1936

1a  
H. K.

# Satzung

des Reichsverbandes Deutscher Kaufleute  
des Kolonialwaren-, Feinkost- und  
Lebensmittel-Einzelhandels  
eingetragener Verein  
(Rekofel)



Berlin 1928

## I.

### **Name, Sitz, Bezirk und Zweck des Verbandes.**

#### § 1.

Der Verband führt den Namen:

Reichsverband Deutscher Kaufleute des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmittel-Einzelhandels e. V. (Rekofei).

Sein Sitz ist Berlin, sein Bezirk das Deutsche Reich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen.

#### § 2.

### **Zweck und Aufgabe.**

Der Reichsverband ist die Berufsorganisation des deutschen Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmittel-Einzelhandels. Er setzt sich die Vertretung der Interessen dieser Berufsstände sowie verwandter Zweige des kaufmännisch betriebenen Lebensmittel-Einzelhandels zur Aufgabe.

Aufgabe des Reichsverbandes ist es weiter, in Übereinstimmung mit Art. 164 der Reichsverfassung von 1919, alle Bestrebungen und Maßnahmen zu unterstützen, die geeignet sind, den kaufmännischen Mittelstand, insbesondere den selbständigen Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmittel-Einzelhandel, vor Auflösung und Ausschaltung zu schützen, seine Wettbewerbsfähigkeit und Existenzmöglichkeit zu stärken, für die Hebung und Ertüchtigung der Standesangehörigen, insbesondere auch des Nachwuchses, durch Verbreitung von Warenkenntnissen und kaufmännischen Fähigkeiten zu sorgen, das Gefühl der Kollegialität und Zusammengehörigkeit zu fördern, kaufmännische Standesehre und das Standesbewußtsein hochzuhalten und nötigenfalls mit allen gesetzlichen Mitteln zu verteidigen.

Ein Wirtschaftsgeschäftsbetrieb des Reichsverbandes ist ausgeschlossen.

#### § 3.

### **Gliederung; Arbeitsgebiete.**

Der Reichsverband gliedert sich in Landes- und Provinzverbände, sowie, soweit solche noch nicht bestehen, in Ortsgruppen. Diesen Unterorganisationen gehören als Arbeitsgebiete in ständiger Fühlungnahme mit dem Reichsverband und in Gemäßheit des von ihm aufgestellten Arbeitsprogramms:

- a) Wahrung der Berufs- und Standesinteressen durch berufsständische und wirtschaftspolitische Maßnahmen im örtlichen und bezirklichen Bereich,
- b) Verkehr mit den Orts- und Landesbehörden,
- c) Rechts- und Steuerberatung,
- d) alle sonstigen Veranstaltungen, die zur Förderung des Berufsstandes dienen.

Wo mindestens 7 Mitglieder am Platze sind, sollen sie sich tunlichst zu einer Gruppe zusammenschließen.

Die räumliche Zuständigkeit kann sich auch auf Nachbarplätze erstrecken. Verbandsmitglieder, die im Wirkungskreise einer Ortsgruppe wohnen, müssen ihr ohne weiteres angehören.

## II. Mitgliedschaft.

### § 4.

Der Reichsverband setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich ungewöhnliches Verdienste um den Reichsverband oder um den Lebensmittel-Einzelhandel oder um die Volksernährung bezw. das Allgemeinwohl erworben haben.

### § 5.

#### Beitragspflicht.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie die Art der Erhebung bestimmt der Präsident des Rekofoei.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen an den Reichsverband ist Berlin-Mitte.

den Lebensmittel-Einzelhandel oder um die Volksernährung bzw. das Allgemeinwohl erworben haben.

### § 5.

#### ~~Beitragspflicht.~~

~~Die Höhe des Mitgliedsbeitrages an den Reichsverband sowie die Art der Erhebung beschließt auf gemeinsamen Vorschlag des Reichsverbands-Vorstandes und des Verwaltungsausschusses alljährlich die Hauptversammlung (§ 14).~~

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen an den Reichsverband ist Berlin-Mitte.

Die Einziehung des Beitrages erfolgt von Einzelmitgliedern in Gegenden, wo Unterorganisationen des Reichsverbandes nicht bestehen, unmittelbar durch den Reichsverband. Für die Unterorganisationen kann die Einziehung des Beitrages und dessen Überweisung an den Reichsverband durch die Geschäftsleitung dieser Unterorganisationen erfolgen, sofern sie hierzu vom Reichsverbandsvorstand (§ 11) ermächtigt ist.

#### § 6.

### **Anmeldung und Aufnahme.**

Personenvereinigungen (§ 4b) haben der Anmeldung eine Satzung, sofern eine solche schriftlich niedergelegt ist, und eine namentliche Mitgliederliste beizufügen.

Soweit es sich um direkte Mitgliedschaft beim Reichsverband handelt, entscheidet über die Aufnahme von Einzelpersonen der Reichsverbandsvorstand.

Gegen einen ablehnenden Beschluß ist Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet endgültig der Verwaltungsausschuß des Reichsverbandes (§ 13).

Über die Aufnahme nach Gründung des Einheitsverbandes entstehender örtlicher Vereinigungen entscheidet die zuständige Ortsgruppe. Erhebt diese Einspruch gegen die Aufnahme, so steht dieser Vereinigung das Beschwerderecht an den Landes- bzw. Provinzverband und in letzter Instanz an den Hauptauschuß des Reichsverbandes zu.

Über die Aufnahme von Personenvereinigungen, deren Bereich sich über den Landes- oder Provinzverband erstreckt, entscheidet der zuständige Landes- bzw. Provinzverband, gegen dessen Ablehnung Einspruch beim Verwaltungsausschuß des Reichsverbandes erhoben werden kann, der endgültig entscheidet. Über die Aufnahme von Personenvereinigungen, deren Bereich sich über das ganze Reich erstreckt, entscheiden Hauptauschuß und Vorstand in gemeinsamer Sitzung. Gegen einen ablehnenden Beschluß entscheidet in letzter Instanz die Hauptversammlung.

#### § 7.

### **Austritt und Ausschluß.**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt am Schluß des Geschäftsjahres.

Der Austritt muß spätestens bis zum 1. 10. mittels Einschreibebriefes dem Reichsverbandsvorstande an-

gezeigt werden. Bei verspätet eingegangener Austrittserklärung läuft die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr.

c) Durch Streichung auf Beschluß des Reichsverbands-Vorstandes:

1. wenn das Mitglied in Konkurs geraten ist,
2. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
3. wenn das Mitglied Ansehen und Interesse des Reichsverbandes bewußt schädigt,
4. wenn der Verbandsbeitrag verweigert wird und selbst mit Zwangsmitteln nicht einzutreiben ist.

Die erfolgte Streichung bzw. der Ausschluß aus dem Reichsverband ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist Einspruch innerhalb zwei Wochen seit dem Tage der Mitteilung an den Hauptauschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für Mitglieder, die Personenvereinigungen angeschlossen sind, derart, daß die Austrittsmeldung der zuständigen Ortsgruppe oder, wenn solche nicht vorhanden, dem zuständigen Landes- bzw. Provinzverbände mitzuteilen ist.

Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen erlischt:

- I. Infolge freiwilligen Austritts, der sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt sein muß,
- II. durch Auflösung oder Liquidation,
- III. durch Ausschließung aus dem Verbandsverbande auf Grund eines Beschlusses des Reichsverbands-Vorstandes.

Im Falle der Ziffern I und II endigt die Mitgliedschaft mit dem Schlusse des Kalenderjahres, im Falle III sofort, doch bleibt das betreffende Mitglied bis zum Schlusse des Jahres verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Gegen die Ausschließung steht dem betreffenden Mitgliede innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung des betr. Beschlusses an Berufung an die nächste Hauptversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die aus dem Verbandsverbande ausscheidenden Mitglieder und Personenvereinigungen haben an das Verbandsvermögen keinerlei Anspruch.

Scheidet eine angeschlossene Personenvereinigung als solche aus, so bleibt die Einzelmitgliedschaft der Mitglieder beim Reichsverbande so lange bestehen, bis die restlose Leistung der an den Reichsverband noch zu zahlenden Beiträge erfolgt ist.

§ 8.

### **Rechte und Pflichten.**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Schutz, sowie auf die Benutzung der Anstalten und Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung.

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme als Mitarbeiter an den Versammlungen der Personenvereinigung, der er angehört, sowie an der Hauptversammlung des Reichsverbandes (§ 14).

In den Versammlungen der Personenvereinigungen haben Stimmrecht die diesen Vereinigungen angeschlossenen Mitglieder nach Maßgabe der von diesen Vereinigungen festgestellten Satzungen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

1. zur genauesten Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnung und satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Verwaltungsorgane, und soweit es sich um Personenvereinigungen handelt,
2. zur rechtzeitigen Einlieferung der vom Verbande geforderten statistischen Nachweise über ihre Verwaltung,
3. zur unverzüglichen Mitteilung jeder Satzungsänderung, und jeder Personalveränderung im Vorstand sowie zur rechtzeitigen Einsendung der Jahres- und Geschäftsberichte an den Reichsverbands-Vorstand,
4. zur rechtzeitigen Mitteilung von der Einberufung jeder Hauptversammlung unter genauer Angabe ihrer Tagesordnung an den Reichsverbands-Vorstand,
5. nach Ablauf des Geschäftsjahres die berichtigte Mitgliederliste einzureichen.

§ 9.

### **Wahl- und Abstimmungs Vorschriften.**

Wahlen und Abstimmungen aller Verbandsorgane erfolgen nach den von der Hauptversammlung zu erlassenden Vorschriften.

Mitgliedern des Reichsverbands-Vorstandes sowie ihren Bevollmächtigten muß in den Mitgliederversammlungen der angeschlossenen Personenvereinigungen jederzeit das Wort gestattet werden.

Das gleiche gilt für Versammlungen einer Ortsgruppe hinsichtlich der Vertreter des übergeordneten Landes- bzw. Provinzverbandes.

Dem Reichsverbands-Vorstand steht das Einspruchsrecht gegen die Ausführung von Beschlüssen der Unterorganisationen für den Fall zu, daß diese Beschlüsse im Widerspruch mit den Aufgaben der Organisationen (§ 2) oder mit dem Ansehen und den allgemeinen Interessen des Verbandes

stehen bzw. den Ausschluß (§ 7) zu rechtfertigen geeignet sind. Gegen den Einspruch kann Beschwerde zunächst beim Hauptausschuß und sodann in letzter Instanz bei der Hauptversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet.

## § 10.

### Verwaltungsorgane.

Die Verwaltungsorgane des Verbandes sind:

Präsidium,  
Verwaltungsausschuss,  
Hauptausschuss,  
Hauptversammlung.

## § 11.

### Präsidium.

Das Präsidium führt die Geschäfte. Es besteht aus einem von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Ersten Präsidenten und aus zwei vom Hauptausschuss auf die gleiche Dauer zu wählenden gleichberechtigten Stellvertretern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ist der Erste Präsident, in dessen Behinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums. Das Präsidium hat in allen Verwaltungsorganen des Reichsverbandes sowie aller nachgeordneten Gliederungen Sitz und Stimme.

Dem Präsidium obliegt nach Anhörung des Hauptausschusses Wahl- und Anstellung des Reichsverbandsgeschäftsführers. Diesem können durch den Hauptausschuss die Rechte eines Geschäftsführenden Präsidialmitgliedes übertragen werden. Das Präsidium verteilt die von ihm auszuübenden Ämter unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Präsidium ist, abgesehen von allgemeinen Berufs- und gesetzlichen Fragen, nicht den einzelnen Mitgliedern des Verbandes, sondern nur dem Verwaltungsausschuss sowie dem Hauptausschuss, der Hauptversammlung oder einer von der Hauptversammlung für einen besonderen Zweck gewählten Kommission hinsichtlich dieses ihres besonderen Zweckes verpflichtet, über die Angelegenheiten des Verbandes Auskunft zu erteilen und Rechenschaft über die Geschäftsführer abzulegen. Das Präsidium hat möglichst alle Vierteljahre die angeschlossenen Unterorganisationen zu einer Führerkonferenz (Hauptausschuss) einzuberufen, die sich ihre Geschäftsordnung selbst gibt.

§ 12.

**Verwaltungsausschuß.**

Der Verwaltungsausschuß besteht aus 15 Mitgliedern; sie werden von dem Hauptauschuß auf drei Jahre gewählt. In jedem Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von Mitgliedern während ihrer Wahlzeit darf für den Rest der Wahlzeit der Verwaltungsausschuß sich durch Zuwahl aus dem Hauptauschuß ergänzen.

Der Verwaltungsausschuß, der im Hauptauschuß Sitz und Stimme hat, überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, setzt gemeinsam mit diesem die Grundsätze für die Verbandsarbeit fest und hat im übrigen die ihm durch diese Satzung oder durch den Hauptauschuß bzw. die Hauptversammlung überwiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Verwaltungsausschuß verteilt die von ihm auszuübenden Ämter unter sich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13.

**Hauptauschuß (Reichsverbandsvorsitzender).**

In den Hauptauschuß entsenden die Landes- und Provinzverbände je einen Vertreter, der für jede angefangenen 500 Mitglieder seines Verbandes je eine Stimme geltend machen kann.

Dem Hauptauschuß gehören ferner an der Generalrat und die Vorstandsmitglieder der Edeka-Zentralorganisationen, jedoch in keiner größeren Zahl als die gemäß Abs. 1 entsandten Vertreter.

Der Hauptauschuß hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen. Er muß in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung seitens des Vorstandes gutachtlich herangezogen werden. Bei Ablehnung der vom Hauptauschuß an den Vorstand gestellten Anträge muß, sofern die Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit gefaßt sind, auf Antrag des Hauptauschusses eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Der Hauptauschuß muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Der Hauptauschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sein Vorsitzender wird von der Hauptversammlung als Reichsverbandsvorsitzender mit dreijähriger Amtsdauer gewählt. Der Reichsverbandsvorsitzende bzw. in dessen Behinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, ist im Sinne des § 26 BGB. Leiter des Reichsverbandes und vertritt den Verband nach innen und außen.

#### IV.

### Hauptversammlung (Reichsverbandstag).

#### § 14.

#### Zusammensetzung und Geschäftsführung.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt alljährlich in der Zeit vom 1. April bis 30. September zusammen. Zur Teilnahme an ihr ist jedes einzelne Mitglied berechtigt.

Stimmberechtigt sind:

- a) die anwesenden Mitglieder des Reichsverbands-Vorstandes,
- b) die anwesenden Vertreter der Landes- bzw. Provinzverbände,
- c) die anwesenden Vertreter von selbständigen Personenvereinigungen.

Jede Unterorganisation hat eine Stimmenzahl, die die Mitgliederzahl am Schlusse des letzten Geschäftsjahres ergibt. Bei Angelegenheiten, die den Stimmführer selbst betreffen, ist er nicht stimmberechtigt.

Es entfallen auf 100 Mitglieder 1 Stimme, auf je weitere 100 Mitglieder ebenfalls eine Stimme.

Personenvereinigungen, deren Mitgliederzahl zur Ausübung des Stimmrechts nicht ausreicht, können dieses in Gemeinschaft mit anderen Personenvereinigungen oder Einzelmitgliedern nach Maßgabe vorstehender Bestimmung erlangen. Das gleiche Recht steht den Einzelmitgliedern zu.

Für angeschlossene Organisationen, die mit ihrer ordentlichen Beitragszahlung an den Reichsverband länger als ein halbes Jahr nach Fälligkeit im Rückstande sind, ohne daß die dafür angeführten Gründe vom Vorstand des Reichsverbandes anerkannt sind, ruht das Stimmrecht.

Die Berechtigung zur stimmfähigen Teilnahme an der Hauptversammlung ist in der vom Reichsverbands-Vorstande zu bestimmenden und in der Einladung bekannt zu gebenden Form nachzuweisen.

Die Leitung der Hauptversammlung hat der Reichsverbands-Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Dieser ist mit dreijähriger Amtsdauer vom Hauptauschuß zu wählen.

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und wenigstens drei Mitgliedern des Hauptauschusses zu unterzeichnen ist.

Den Mitgliedern des Reichsverbands-Vorstandes ist jederzeit das Wort zu gestatten. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 15.

### **Einladungen, Anträge.**

Die Einladung zur Hauptversammlung hat durch den Reichsverbands-Vorstand (Verbandsdirektor) wenigstens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im offiziellen Organ des Reichsverbandes „Deutsche Kolonialwaren- und Feinkost-Rundschau“ und in der „Edeka-Rundschau“ zu erfolgen.

Anträge für die Tagesordnung sind bis zu einem alljährlich vom Reichsverbands-Vorstande (Verbandsdirektor) bekannt zu machenden Termin mit kurzer Begründung beim Reichsverbands-Vorstande einzureichen.

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge, die dem Ansehen und der Entwicklung des Reichsverbandes abträglich sein können, nicht auf die Tagesordnung zu setzen.

Dringlichkeitsanträge können zur Verhandlung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit von mindestens 20 stimmberechtigten anwesenden Vertretern unterstützt wird.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Reichsverbands-Vorstand nach Bedarf und nach den Satzungsbestimmungen anzuuberäumen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der dem Reichsverband angeschlossenen Verbände dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

#### § 16.

### **Aufgaben.**

Der Hauptversammlung steht die letzte Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese Satzung oder die Hauptversammlung sie nicht an andere Organe überträgt.

Der Hauptversammlung liegen insbesondere ob:

1. Wahl des Reichsverbands-Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Hauptausschusses und des Vorstandes ist. Die Wahl kann, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuzuf erfolgen; sonst ist Wahl mit geheimer Abstimmung erforderlich.
2. Entlastung des Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung.
3. Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr und Festsetzung der Beiträge gemäß § 5.
4. Entscheidung über Beschwerden.
5. Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme deren Bericht.
6. Beratung und Beschlußfassung über alle auf der jeweiligen Tagesordnung stehenden Angelegenheiten.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes.  
8. Wahl des Tagungsortes der nächsten Hauptversammlung.

V.

**Schlussbestimmungen.**

§ 17.

**Satzungsänderung und Auflösung.**

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen schriftlich dem Reichsverbands-Vorstande eingereicht werden.

Zur Annahme eines Antrages auf Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten (§ 14).

Zur Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des Verbandes bedarf es

a) der Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Stimmberechtigten (§ 14),

b) der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden.

Bei Abwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Stimmberechtigten ist innerhalb 3 Monaten eine neue Hauptversammlung mit dem Hinzufügen einzuladen, daß  $\frac{3}{4}$  der alsdann anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen können.

Im Falle der Auflösung darf etwaiges Verbandsvermögen nur verwandten Aufgaben (§ 2) dienstbar gemacht werden.

§ 18.

**Ermächtigung.**

Der Reichsverbands-Vorstand ist zur Beschlussfassung über Aenderung dieser Satzung berechtigt, soweit der Re-gisterrichter davon die Eintragung abhängig macht.

\*

Diese Satzung ist errichtet am 1. Juni 1926 mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab und abgeändert in vorstehender Fassung am 16. August 1927.

**Bescheinigung.**

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzungsänderung heute in das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts unter laufender Nummer 2336 eingetragen worden ist.

Berlin, den 14. Dezember 1926

Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilg. 167

gez. Dr. Dickmann,

Gerichts-Assessor.

Ausgefertigt:

Berlin, den 20. Dezember 1926

gez. Grap, Justizinspektor,

Gerichtsschreiber

des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Abteilung 167.

